

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

8/1986

Düsseldorf, den 16.10.1986

Seite 2 Bekanntmachung für die Nachwahlen
zu den Vorständen der wissenschaftlichen
Einrichtungen gemäß §§ 8 Abs. 6 und 12 Abs. 3
der nachstehend bezeichneten vorläufigen
Wahlordnung

innerhalb der
Gruppe der Studenten

in der Zeit vom 02.12. bis 03.12.1986

juw
Universitätsbibliothek
Düsseldorf

Ämliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF, UNIVERSITÄTSTRASSE 1, 40225 DÜSSELDORF

Düsseldorf, den 18.12.2024

Seite 2
Bekanntmachung für die Bewerberinnen
zu den Wahlberechtigungswahlverfahren
für die Wahlperiode 2025 am 13. April 2025
der Wahlperiode bestimmten Wahlverfahren
Bekanntmachung

Erweiterte
Wahlperiode

in der Zeit vom 02.12. bis 03.12.2024

Düsseldorf, den 16.10.86

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
der Universität Düsseldorf

Wahlbekanntmachung für die Nachwahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß §§ 8 Abs. 6 und 12 Abs. 3 der nachstehend bezeichneten vorläufigen Wahlordnung innerhalb der Gruppe der Studenten

In der Zeit vom 02.12. bis 03.12.1986 werden auf der Grundlage der vorläufigen Wahlordnung (W0) für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen vom 29.04.1985, (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 3/1985) die Nachwahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät und zu den Vorständen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf gemäß §§ 29 Abs. 5 i.V.m. 44 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) innerhalb der Gruppe der Studenten durchgeführt. Die Nachwahlen betreffen ausschließlich die Vorstände, in denen aufgrund der vom 01.07. bis 04.07.1986 innerhalb der Gruppe der Studenten durchgeführten Hauptwahlen keine oder eine nicht ausreichende Zahl von Vertretern gewählt wurden. In der Anlage (s.S.9 ff.) zu dieser Wahlbekanntmachung sind die Vorstände bezeichnet, in denen die Nachwahl erfolgt.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören an

A) als Mitglieder kraft Amtes:
die dort tätigen Professoren;

B) als Wahlmitglieder:

1. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der wissen-

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

schaftlichen Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt ein Drittel (abgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins;

2. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Zahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (aufgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, höchstens ein Fünftel der Zahl aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; jedoch mindestens Eins;
3. Vertreter der Studenten; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (gerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins.

Die in dem jeweiligen Vorstand aufgrund der Nachwahl zu besetzenden Sitze ergeben sich aus der Anlage (s.S.9 ff.) zu dieser Wahlbekanntmachung.

Die Wahlmitglieder der Vorstände werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S. 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder 2 Jahre. Sie endet für die aufgrund der Nachwahl gewählten Mitglieder am 30.09.1987.

Der vom Senat für die Durchführung der Hauptwahlen gebildete Wahlausschuß ist ebenfalls für die Durchführung der Nachwahlen zuständig. Die dem Wahlausschuß angehörenden Mitglieder sind der Wahlbekanntmachung vom 16.05.1986, Seite 10 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 4/1986) zu entnehmen.

Wählbar sind alle Studenten, die an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Student ist insbesondere dann an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand bzw. Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der wissenschaftlichen Einrichtung ergibt. Diese Voraussetzungen müssen bereits zur Hauptwahl erfüllt gewesen sein.

Gemäß § 8 Abs. 6 WO erfolgen die Nachwahlen auf der Grundlage der für die Hauptwahlen aufgestellten Wählerverzeichnisse. Aktiv wahlberechtigt ist deshalb derjenige, der in den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen als Wähler geführt ist.

Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in jeweils einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung ausüben. Hinsichtlich wahlberechtigter Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen angehören oder mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung zugeordnet sind bzw. an mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung tätig sind, gilt die für die Hauptwahlen getroffene Zuordnung zu einer Gruppe bzw. wissenschaftlichen Einrichtung oder Abteilung fort.

In der Gruppe der Studenten gilt hinsichtlich der Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung die hiervon abweichende Regelung, daß jeder Student, der an mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, bei der Kandidatur entscheiden muß, für welche wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Nachwahlverfahren unwiderruflich.



Die Nachwahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 27.11.1986 (Donnerstag) beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 03.12.1986, 15.00 Uhr bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingehen. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet vom 02.12. bis 03.12.1986 in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

Philosophische Fakultät: - Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria)
02.12. bis 03.12.1986
von 9.00 bis 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät: - Gebäude 22.01, Ebene 00
(Roy-Lichtenstein-Saal)
02.12.1986 von 9.00 bis 15.00 Uhr

- Gebäude 12.46, Foyer vor den Hörsälen der Chirurgischen Klinik
03.12.1986, von 9.00 bis 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüberhinaus soll der Studentenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die Nachwahlen zu den Vorständen werden als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe - soweit die Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind - zur Wahl vorschlagen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer wissenschaftlichen Einrichtung aufgestellten Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der an die einzelnen Gruppen in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zu vergebenden Sitze.
2. Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung;
die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung über die schwerpunktmäßige Tätigkeit.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 03.11.1986 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die anlässlich der Hauptwahl eingereichten Wahlvorschläge gelten nicht fort.

Es wird vorgeschlagen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift s. unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung ab dem 04.11.1986, 10.00 Uhr, im Raum 50, Ebene 01 des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 07.11.1986 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 21.11.1986 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Fakultäten (Anschlagtafeln der Dekanate) bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet.

Nach Abschluß der Nachwahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie durch öffentlichen Aushang in den Fakultäten (Anschlagtafeln der Dekanate) bekannt. Die Nachwahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Nachwahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift s. unten) schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die vorläufige Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1
Gebäude 16.11
Universitätsstr. 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern
311-2434 und 311-4701.

Der Vorsitzende des
Wahlausschusses
Czyperek

Anlage zur Wahlbekanntmachung vom 16.10.86

a) <u>Philosophische Fakultät</u>	zu besetzende Sitze in der Gruppe der Studenten
Philosophisches Institut	1
E.- u.S.-Psychologie	1
Allgem. Sprachwissenschaft	1
Klass. Philologie	1
Germanistisches Seminar	2

b) <u>Medizinische Einrichtungen</u>	zu besetzende Sitze in der Gruppe der Studenten
Neuroanatomie	1
Morphol. Endokrinologie	1
Histologie u. Embryologie	1
Topografische Anatomie	1
Hirnforschung	1
Herz- u. Kreislaufphysiol.	1
Neuro- u. Sinnesphysiol.	1
Klinische Physiol.	1
Physiol. Chemie I	1
Physiol. Chemie II	1
Med. Psvchologie	1
" Soziologie	1
" Statistik und Biomathematik	1

b) Medizinische Fakultät (Forts.)

	zu besetzende Sitze in der Gruppe der Studenten
	1
Toxikologie	1
<hr/>	
Biophysik und Elektronen- mikroskopie	1
<hr/>	
Experimentelle Chirurgie	1
<hr/>	
Geschichte der Medizin	1
<hr/>	

